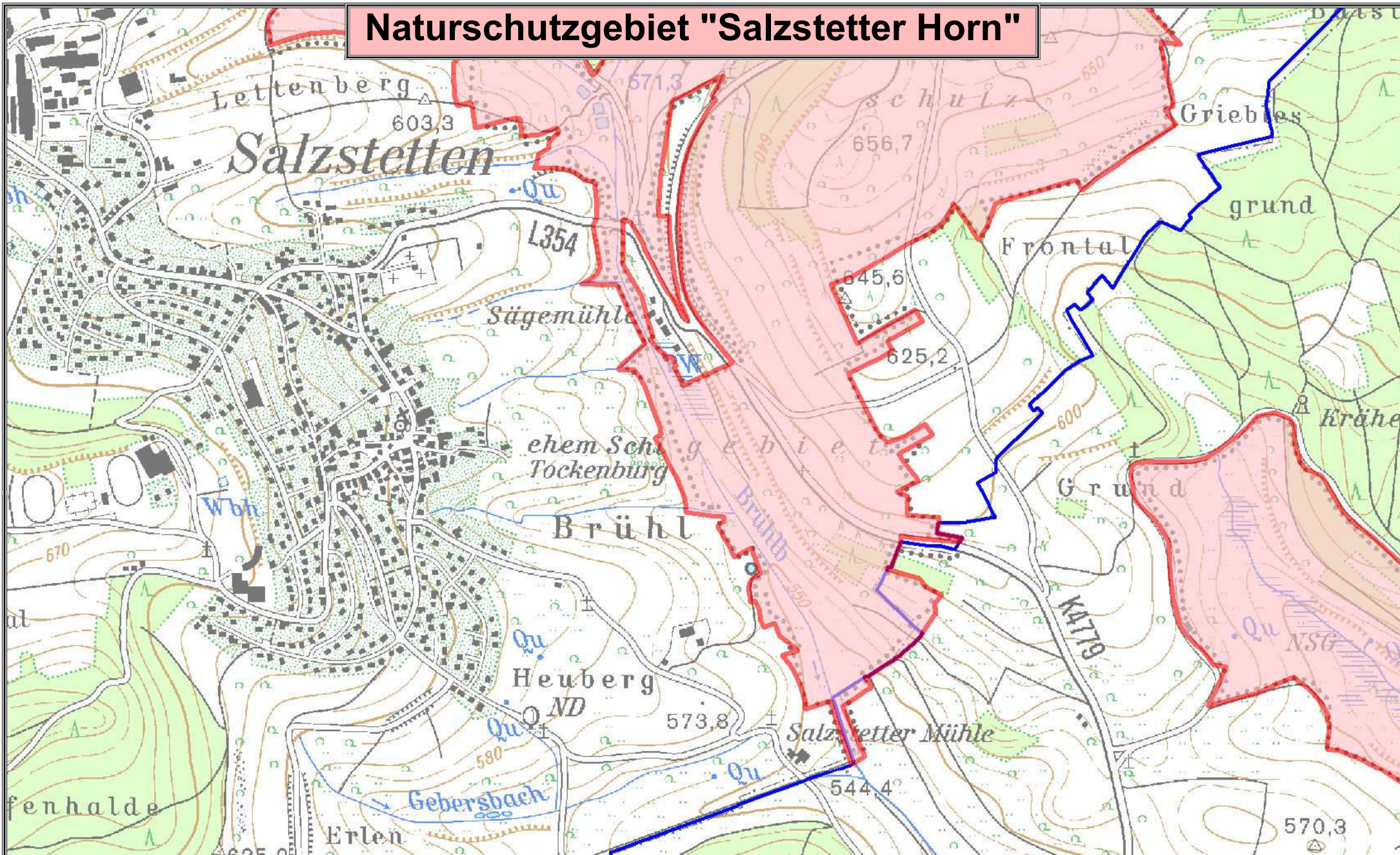





Naturschutzgebiet "Salzstetter Horn"



-  Naturschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Stadt: **Horb am Neckar**
Gemarkung: **Altheim**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet Salzstetter Horn
(Gemeinde Waldachtal und Stadt Horb, Landkreis Freudenstadt)
Vom 31. Juli 1997

- A u s z u g -

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Waldachtal, Gemarkung Salzstetten und der Stadt Horb, Gemarkung Altheim werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Salzstetter Horn".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 583,7 ha. Davon entfallen auf das Naturschutzgebiet rund 152,0 ha, auf das Landschaftsschutzgebiet rund 431,7 ha.
Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet umfasst im wesentlichen das "Salzstetter Horn", die Waldkuppen des Altheimer Heiligenwaldes, Teile des Lettenberges nördlich von Salzstetten, das Streuobstgebiet am Ost- und Südrand von Salzstetten, die breiten Talzüge des Brühlbaches und des Gebersbaches und die Waldgebiete in Richtung Obertalheim.
2. Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei in das umgebende Landschaftsschutzgebiet eingebetteten Teilflächen.
Teil eins beginnt im Süden im Bereich der "Salzstetter Mühle" und schließt in Richtung Norden verlaufend folgende Gewanne ganz oder teilweise ein:
3. "Kessel", "Heuberg", "Weitheck", "Steinernen", "Hinterer Hartweg", "Brühlbach", "Halde, das namensgebende "Horn", "Giebelsgrund", "Hölderle", "Enggäßle", "Hohwies", "Buch", "Vordere Steigäcker", "Breitwiesen", "Untere Steige", sowie "Berg".
Teil zwei umfasst die Freiflächen des Gewanns "Baisinger" bis zum südlich gelegenen Waldrand.
4. Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in 12 Detailkarten im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Freudenstadt, bei der Stadt Horb und der Verwaltungsgemeinschaft Horb auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
5. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung der naturnahen und artenreichen Halbtrockenrasen sowie der kleinflächigen Wacholderheiden mit ihrer speziellen Flora und Fauna;
2. die Erhaltung und Förderung einer vielfältig ausgeprägten Staudensaumflora entlang von Feldhecken, Waldrändern und Wegen als ökologisch wichtige Übergangsbereiche unterschiedlicher Vegetationsstrukturen;
3. der Schutz, die Erhaltung und Förderung der Hecken und Feldgehölze in beispielhafter Ausprägung und Vielfalt sowie der Lesesteinriegel als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft auf Muschelkalk und als Nahrungs-, Lebens- und Rückzugsräume einer reichhaltigen Insekten-, Kleinsäuger- und Avifauna;
4. die Erhaltung und Förderung des für eine Muschelkalklandschaft ungewöhnlichen Reichtums an Feuchtgebieten mit entsprechenden Pflanzengesellschaften als Lebensraum einer typischen und artenreichen Tierwelt sowie anderer verschiedener Wiesentypen mit ihrer Vegetationsvielfalt als Lebensräume einer teilweise stark bedrohten und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt;
5. die Erhaltung und Förderung der aufgrund relativ extensiver Nutzung von Äckern bestehenden Ackerrandbegleitflora als bedrohte und gefährdete Pflanzengesellschaft;
6. der Schutz, die Erhaltung und Förderung einer außergewöhnlich reichhaltigen und vielfältigen Tierwelt in einem beispielhaft erhaltenen Landschaftsausschnitt des Hecken- und Schlehengäus mit unterschiedlichsten Biotopstrukturen auf engstem Raum.

§ 4 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung, im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.
2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten ,
 - a. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - c. Hunde frei laufen zu lassen.
3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
 - a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen ;
 - b. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 - d. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,
 - a. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 - b. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 - c. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 - d. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 - e. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
5. Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,
 - a. die Wege zu verlassen;
 - b. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
 - c. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
 - d. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 - e. Start- oder Landeplätze für Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle aller Art anzulegen sowie Luftsportgeräte oder motorbetriebene Flugmodelle zu betreiben;
 - f. Modellboote zu betreiben;
 - g. Stätten für Sport und Spiel sowie Erholungseinrichtungen jeder Art anzulegen.
6. Weiter ist es verboten,
 - a. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - b. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - c. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

§ 5 Zulässige Handlungen

1. Die Verbote des § 4 gelten nicht für die
 - a. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 4. Pflanzenschutzmittel unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 5. Bäume, Hecken, Gebüsche, Steinriegel sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;

6. eine Nutzung des Brühlbaches als Tränke lediglich an den bereits bestehenden Zugängen erfolgt und keine weiteren Zugänge geschaffen werden;
 7. Abfälle oder sonstige Gegenstände nicht gelagert werden sowie kein Klärschlamm ausgebracht wird;
 8. anfallender Grünschnitt entweder entfernt, gemulcht oder außerhalb von nach § 24 a Abs. 1 NatSchG besonders geschützten Biotopen ausgebracht wird;
 9. das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, unberührt bleibt;
- b. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
 - c. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 1. Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von Halbtrockenrasen und Feuchtgebieten errichtet werden;
 2. keine Futterstellen eingerichtet werden;
 3. Schilf- und Röhrichtbestände nicht gemäht oder gemulcht werden;
 - d. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass die Amphibienpopulation im Bereich der Fischteichanlage zu schützen ist.
2. Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Schlussvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Flurbereinigung

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden: Die Durchführung von Maßnahmen, die in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Plan nach § 41 FlurbG enthalten, sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft .
Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Salzstetter Horn" vom 05.02.1982 außer Kraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 1997
Regierungspräsidium Karlsruhe
G. Hämmerle